

grenzter sein<sup>1</sup>; er kann sich auf einzelne oder auf alle Seiten des menschlichen Lebens erstrecken. Zu den Gemeinwesen mit sachlich begrenztem Wirkungskreise gehören z. B. die Kirche und die wirtschaftlichen Genossenschaften. Die Gemeinwesen mit sachlich unbegrenztem Wirkungskreise bilden sich auf einer doppelten Grundlage. Die ursprüngliche und zur Zeit des Nomadenlebens einzige ist die gemeinsame Abstammung; auf ihr beruhen die Familie, das Geschlecht, die Stammesgenossenschaft. Nach Begründung fester Wohnsitze\* tritt daneben eine zweite Grundlage auf, welche jene erste allmählich gänzlich absorbiert, das Gebiet, d. h. ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Mit ihr entsteht der Begriff der *πόλις*, des politischen Gemeinwesens.

Zum Begriff des politischen Gemeinwesens wird also erfordert: 1. das Vorhandensein eines menschlichen Gemeinwesens, d. h. einer organisierten Mehrheit von Menschen, 2. eine territoriale Grundlage, 3. die sachliche Unbegrenztheit des Wirkungskreises. Politische Gemeinwesen sind die Staaten, die als Teile und Glieder des Staates erscheinenden Kommunalverbände (Gemeinden, Kreise, Bezirke, Provinzen) und die Staatenverbindungen, welche mehrere Staaten zu einer höheren Einheit zusammenfassen. Die politischen Gemeinwesen gehören zur Kategorie der Gebietskörperschaften<sup>2</sup>.

2. Die politische Organisation kann eine so einfache sein, daß auf einem bestimmten Gebiete nur ein einziges politisches Gemeinwesen existiert, Staat und Gemeinde zusammenfallen. Dies

<sup>1</sup> Das Wort „Unbegrenztheit“ ist hier nicht im aktuellen, sondern im potentiellen Sinne zu verstehen. Das Entscheidende ist, daß der Wirkungskreis unbeschränkt sein kann (s. oben im Text, Anfang dieses Paragraphen). Die Bemerkung Rehms, Staatsl. 13 Anm. 1: „Dagegen kann gegen diesen Ausdruck (sachlich unbegrenzt) eingewandt werden, daß er die Vorstellung erweckt, als müsse der Wirkungskreis des Staates unbegrenzt sein, während der Staat doch wohl jederzeit den Umfang seiner Tätigkeit abändern kann“ — beruht daher auf einem Mißverständnis.

\* Die Entstehung der „zweiten Grundlage“ ist nicht bedingt durch die Überwindung des Nomadentums und den Übergang zur Sesshaftigkeit. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Nomadenvolk das weite Land, in welchem es umherstreift, als sein Land betrachtet und die Herrschaft darin und darüber mit Ausschluß fremder Herrschermacht erfolgreich behauptet. Ein solcher Nomadenstaat beruht doch schon auf dem Gedanken, daß nicht nur sein Volk, sondern alles Volk, welches in seinem Gebiete sich befindet, seiner Gewalt untertan ist; er ist „Gebietskörperschaft“ im Sinne des Textes.

<sup>2</sup> Der Begriff „politisches Gemeinwesen“ ist der weitere Begriff, welchem der Begriff „Staat“ als engerer sich unterordnet. Es ist durchaus naturgemäß und folgerichtig, zunächst diesen weiteren Begriff festzustellen und erst dann zur Formulierung des engeren überzugehen. Jellinek, Staatenverbindungen 33, polemisiert zwar gegen denselben, gebraucht aber an einer späteren Stelle seines Werkes (a. a. O. 40) einen ganz ähnlichen Begriff, „politisches Gebilde“. Vgl. Rosin, Öffentliche Genossenschaft (1886) 42 ff.; Freus, Gemeinde, Staat, Reich 281, 366 ff., sowie die replizierenden Bemerkungen Jellineks, Staatsl. 160.